

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Akademien der Wissenschaften Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : a+

Adresse : Haus der Akademien, Laupenstrasse 1, 3001 Bern

Kontaktperson : Hermann Amstad

Telefon : 031 306 92 70

E-Mail : [h.amstad@samw.ch](mailto:h.amstad@samw.ch)

Datum : 4.4.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)</b>	<b>5</b>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

#### Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüßen die geplante Revision des Datenschutzgesetzes (DSG); im Kontext von «Big Data» und angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft ist diese unumgänglich. Die Revision bringt den BürgerInnen eine grössere Transparenz und Autonomie in Bezug auf die Verwaltung ihrer Daten; zudem passt sie die schweizerische Gesetzgebung den europäischen Anforderungen an und erleichtert so den internationalen Datenaustausch.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Trotz der notwendigen Anpassungen bleibt das Gesetz erfreulich schlank, dies namentlich auch im Vergleich zu ähnlichen Gesetzen im Ausland. Allerdings enthält der Revisionsentwurf teilweise auch strengere Bestimmungen, als dies auf europäischer Ebene vorgesehen ist (z.B. in Art. 13 und Art. 17); auf diese ist zu verzichten.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Genetische Daten werden zu Recht neu namentlich im DSG erwähnt; damit werden sie in Zukunft in drei verschiedenen Gesetzen (GUMG, HFG und DSG) geregelt. Entsprechend wäre es wichtig, den jeweiligen Anwendungsbereich dieser Gesetze zu präzisieren.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	An mehreren Stellen im Gesetz werden sowohl die notwendige Zustimmung der betroffenen Personen als auch die Informationspflicht zuhanden dieser Personen erwähnt; wie dies in der medizinischen Praxis umgesetzt werden soll, ist offen. Noch weniger umsetzbar in der medizinischen Praxis ist die Regelung, wonach im Falle einer jeder Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten der Verantwortliche den Dritten, denen er zuvor diese Daten zugänglich gemacht hat, diese Änderungen mitteilen muss. Auch wenn bei diesem und ähnlichen Artikeln jeweils vermerkt ist, dass die betreffende Bestimmung nicht gilt, falls sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, wäre es zu begrüßen, wenn das DSG die medizinisch erhobenen Daten als Spezialfall erwähnen würde.
<b>Fehler!</b>	

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

<b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
--	--

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
a+	DSG	2	1		Als Bearbeiter von Daten werden private Personen und Bundesorgane genannt; es ist unklar, inwiefern private oder öffentliche Institutionen (nicht) betroffen sind.
a+	DSG	3			Die Begriffe Identifizieren, Pseudonymisieren und Anonymisieren sind ebenfalls und harmonisiert mit dem Humanforschungsgesetz zu definieren
a+	DSG	4	4		Diese Bestimmung ist zu einschränkend für medizinische oder Gesundheitsdaten; diese sollten (auch im Interesse der betroffenen Person) über den für den ursprünglichen Zweck notwendigen Zeitraum hinaus aufbewahrt werden können (vgl. allgemeine Bemerkungen).
a+	DSG	4	5		Diese Bestimmung ist zu einschränkend für medizinische oder Gesundheitsdaten; diese sind unter Umständen auch von rechtsmedizinischem Interesse und sollten, selbst wenn sie falsch sind, aufbewahrt werden können, um gewisse Handlungen rechtfertigen zu können (vgl. allgemeine Bemerkungen).
a+	DSG	4	6		Es ist zu klären, was unter «eindeutiger» Einwilligung zu verstehen ist (z.B. Schriftlichkeit?).
a+	DSG	12	4		Diese Bestimmung ist zu einschränkend für medizinische oder Gesundheitsdaten; diese Daten können von sowohl von persönlichem Interesse sein für genetisch verwandte Nachkommen oder für Organempfänger, aber auch von öffentlichem Interesse (Forschung oder Public Health) oder von rechtsmedizinischem Interesse, um Handlungen zu Lebzeiten der betroffenen Person rechtfertigen zu können (vgl. allgemeine Bemerkungen).
a+	DSG	13			Anzupassen an die Vorgaben auf europäischer Ebene.
a+	DSG	13	4		In der Medizin ist es nicht möglich, im Moment der Datenbeschaffung jeden Auftragsbearbeiter zu kennen,

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					namentlich was die diagnostischen Abklärungen betrifft (vgl. allgemeine Bemerkungen).
a+	DSG	16			In einem zusätzlichen Abschnitt sollte die Möglichkeit erwähnt werden, dass im Rahmen der Bearbeitung persönlicher (Gesundheits)Daten Zufallsbefunde erhoben werden können, die für die betroffenen Personen von grosser Tragweite sein können; diese Tatsache scheint durch Art. 20, Abs. 3 nicht abgedeckt zu sein.
a+	DSG	17	4		streichen
a+	DSG	19		b	Es ist offensichtlich, dass diese Bestimmung für die Medizin nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre (vgl. allgemeine Bemerkungen).
a+	DSG	20	4		«Arzt» ersetzen durch «Gesundheitsfachperson».
a+	DSG	50			Die Höhe der Busse für Privatpersonen ist unverhältnismässig.
a+	DSG	51			Die Höhe der Busse für Privatpersonen ist unverhältnismässig.
a+	DSG	52			Die Höhe der Busse für Privatpersonen ist unverhältnismässig.
a+	DSG	53			Die Höhe der Busse für Privatpersonen ist unverhältnismässig.

Am 27.3.2107